

B E K A N N T M A C H U N G

Zünden von Feuerwerkskörpern an Silvester

Das Jahr 2025 neigt sich langsam dem Ende. Nach altem Brauch wird das neue Jahr mit farbenfrohen Feuerwerkskörpern und lauten Böllern begrüßt ...

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur zum Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden. Dies betrifft Feuerwerkskörper der Klasse II bzw. nach neuer Bezeichnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Zünden von Feuerwerkskörpern in der Silvester-Nacht in einem Umkreis von 200 m von Reetdachhäusern nicht gestattet ist, da die Häuser aufgrund ihrer Dacheindeckung besonders brandgefährdet sind.

Um zu vermeiden, dass ein Reetdachhaus durch Funkenflug oder durch Überreste von herabstürzenden Raketen zu Schaden kommt, wird eindringlich darum gebeten, keine Feuerwerkskörper und -raketen in der Nähe der Reetdachhäuser zu entzünden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz auch ein gesetzliches Verbot in Bezug auf das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen besteht.

Eine Zuwiderhandlung nach dieser Rechtsvorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zur besseren Übersicht wird ein Kartenauszug mit den in der Gemeinde Halstenbek gelegenen Reetdachhäusern und dem 200 m-Radius beigefügt. Ebenso sind die Kirchen und das Seniorenzentrum dargestellt.

Halstenbek, 22. Dezember 2025

Gemeinde Halstenbek

gez. Jan Krohn
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

Anlagen zur Bekanntmachung: Zünden von Feuerwerkskörpern an Silvester







